

Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rhein Hessen-Pfalz e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: "Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rhein Hessen-Pfalz" mit dem Zusatz "eingetragener Verein".
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und umfasst den ehemaligen Regierungsbezirk Rhein Hessen-Pfalz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verband hat den Zweck, unter Ausschluss jeglicher Parteipolitik und geschäftlicher Betätigung die tarif- und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern und dabei ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anzustreben.

Insbesondere hat der Verband die Aufgabe, alle Verhandlungen mit den entsprechenden Arbeitnehmervertretungen zu führen, die Verträge - insbesondere Tarifverträge - mit diesen abzuschließen und seine Mitglieder auf dem Gebiet der Sozialpolitik und des Arbeits- und Sozialrechts zu beraten sowie sie auf diesen Gebieten und vor den Arbeits- und Sozialgerichten zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle Arbeitgeber der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Fischerei, der Molkereien, des Obst-, Garten-, Wein- und Gemüsebaus sowie landwirtschaftliche Nebenbetriebe und landwirtschaftliche Genossenschaften werden, die ihren Sitz im Geltungsbereich der Satzung haben. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Verband kann auch Mitglieder mit dem Sitz in Nachbargebieten auf deren Antrag aufnehmen und über das Gebiet des Regierungsbezirkes Rhein Hessen-Pfalz hinaus ausgedehnte Tarifvereinbarungen abschließen, wenn dies angezeigt erscheint, um diesen Mitgliedern dadurch den Schutz durch einen Tarifvertrag zu ermöglichen, oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig ist.

Anzeigt im Sinne des vorigen Absatzes erscheint dies insbesondere dann, wenn

- a) die Zahl der außerhalb des Regierungsbezirks Rhein Hessen-Pfalz ansässigen und fachlich zusammengehörenden Mitglieder verhältnismäßig klein und der Abschluss eines besonderen Tarifvertrages daher nicht sinnvoll ist;
 - b) im Nachbargebiet ein entsprechender Zusammenschluss der Arbeitgeber fehlt bzw. die Mitgliedschaft bei diesem abgelehnt worden ist.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) unmittelbar auf Antrag des Arbeitgebers und durch Aufnahme in den Verband;
 - b) mittelbar durch die Mitgliedschaft in einer fachlichen Organisation der in Ziff. 1 genannten Bereiche, die ihrerseits Mitglied des Arbeitgeberverbandes ist.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet über den Antrag die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, falls innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides eine Beschwerde des Antragstellers bei der Geschäftsstelle erhoben worden ist.

Mit dem Beitritt ist die Anerkennung der Satzung verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung an den Versammlungen mit beschließender Stimme teilzunehmen und alle Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Insbesondere können sie den Rat der Verbandsorgane in allen in deren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten in Anspruch nehmen und den Schutz des Verbandes im Rahmen seiner Zuständigkeit verlangen.

2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn dieses länger als ein halbes Geschäftsjahr mit seinen Beitragspflichten im Rückstand ist.

Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, bedarf aber einer schriftlichen Vollmacht.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Verbandsinteressen nach Kräften zu fördern, alle den Beschlüssen des Verbandes und den von diesem abgeschlossenen Verträgen zuwiderlaufenden Abmachungen mit den Arbeitnehmern zu unterlassen, von dem Verband erbetene Willenskundgebungen vorzunehmen sowie Auskünfte zu erteilen und die festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen zu bezahlen. Bei übermäßiger Inanspruchnahme des Verbandes können dem Verband entstandene notwendige Auslagen ausnahmsweise den betreffenden Mitgliedern auferlegt werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Jahresbeiträge, bei unvorhersehbarem Bedarf auch außerordentliche Umlagen für den Verband zu leisten. Die Festsetzung der Umlagen erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Soweit Auslagen entstehen, die nur die Belange eines Teiles des Verbandes oder einzelner Mitglieder berühren - hierzu zählt z. B. eine besonders umfangreiche oder außerhalb des Verbandsgebietes wahrzunehmende Prozessvertretung -, können diese auf die Beteiligten umgelegt werden. Im Streitfall entscheidet hierüber der Vorstand endgültig.

Beitragsvorschüsse können nach Beschlussfassung des Vorstandes erhoben werden.

2. Die Beitragsberechnung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. In dieser können z. B. die Größe der betrieblichen Fläche oder die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden. Der Vorstand kann für Arbeitgeber, die während des Geschäftsjahres Mitglied werden, eine entsprechende Ermäßigung des Jahresbeitrages zulassen.

3. Die Mitglieder haben die zur Ermittlung des Beitrages notwendigen Unterlagen (z. B. Besitzgröße oder Beschäftigtenzahl) und jeweils deren etwaige Änderungen innerhalb von 4 Wochen nach dem Eintritt der Änderung, der Geschäftsstelle des Verbandes zu melden. Solange Änderungsmeldungen nicht erfolgen, gelten die früheren Meldungen für die Beitragsberechnung für das laufende Geschäftsjahr weiter. Wenn nach einmaliger schriftlicher Anmahnung das Mitglied innerhalb 14 Tagen nach Eingang keine genügenden Angaben einreicht, ist die Geschäftsführung befugt, den Beitrag nach einer geschätzten Besitzgröße bzw. Arbeitnehmerzahl festzusetzen. Gegen diese Festsetzung steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde zu, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand des Verbandes innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beitragsfestsetzung. Der Vorstand entscheidet endgültig. Den Zeitpunkt der Beitragszahlung setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das gesamte Beitragseinzugs- und Überwachungsverfahren den in § 3 Ziff. 3 Buchstabe b) genannten fachlichen Organisationen hinsichtlich der Mitglieder mit mittelbarer Mitgliedschaft übertragen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein

1. durch Austritt.

Eine Kündigung ist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres, also zum 31. Dezember eines Jahres zulässig und muss der Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes schriftlich angezeigt werden. Bis zum Jahresende bleiben alle Rechte und Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht bestehen. Besondere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. durch sofortigen Ausschluss.

Er kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen,

- a) wenn Mitglieder zur Zahlung der Beiträge oder Umlagen zweimal ohne Erfolg aufgefordert wurden. Die Geschäftsführung hat dabei das Recht, Fristen festzusetzen, bis zu deren Ablauf die geschuldeten Beträge zu entrichten sind.
- b) wenn Mitglieder den Interessen des Verbandes fortgesetzt zuwider handeln und der Vorstand mit 2/3 Mehrheit für die Ausschließung stimmt. Gegen die schriftlich zuzustellende Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang Beschwerde unter Angabe von Gründen einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird der Vorstandsbeschluss durch die Mitgliederversammlung aufgehoben, so tritt das Mitglied mit rückwirkender Kraft in alle früheren Rechte ein. Bis zum Jahresschluss bleiben jedoch alle Pflichten, insbesondere die Beitragspflicht bestehen. Besondere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge und Umlagen auf keinen Fall statt. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes.

§ 8

Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Tarifkommissionen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen ist. In dringenden Fällen kann die Einberufung zu einer außerordentlichen Versammlung innerhalb 14 Tagen erfolgen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der Mitglieder des Verbandes dies verlangen. Hierzu sind sämtliche Mitglieder spätestens 1 Woche vorher durch schriftliche Bekanntmachung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Schatzmeisters und seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechnungslegung und Erteilung der Entlastung für Vorstand und Geschäftsführung.

3. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben gleichermaßen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Tarifkommissionen
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Genehmigung der Beitragsordnung
 - d) nachträgliche Genehmigung von außerordentlichen Umlagen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Stellungnahmen und Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden
 - g) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, soweit sie nicht durch die Tarifkommissionen ihre Erledigung finden. Hierzu gehört vor allem die Beschlussfassung über zu ergreifende Kampfmaßnahmen
 - h) Entscheidung über Beschwerden
 - i) Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und den Anschluss an Verbände
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Kampfmaßnahmen sind jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes gelten die besonderen Bestimmungen des § 13. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung kann vom Vorsitzenden in besonderen Fällen herbeigeführt werden.
6. Über die Sitzungen sind kurze Niederschriften durch einen Geschäftsführer aufzunehmen und von ihm und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Hiervon sind geborene Mitglieder: der jeweilige Vorsitzende oder ein sonst von dem jeweiligen Verband benanntes Vorstandsmitglied des
 - a) Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e. V., wobei das Vorstandsmitglied zugleich auch Mitglied des Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Rheinhessen-Pfalz sein muss,
 - b) Landesverbandes Gartenbau Rheinland-Pfalz e. V.solange diese Verbände ihrerseits Mitglied des Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Rheinhessen-Pfalz sind.

Ein Mitglied soll Vorstandsmitglied des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd sowie gleichzeitig Verbandsmitglied des Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Rheinhessen-Pfalz sein.

Der Vorstand soll sich unter Berücksichtigung der regionalen und der fachlichen Interessen zusammensetzen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme der in Ziff. 1 Satz 2 bezeichneten Mitglieder - auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes umfasst alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden oder den Tarifkommissionen vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Aufstellung von Richtlinien für die Verbandsarbeit
 - b) die Wahrnehmung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden und Organisationen
 - c) die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - d) die Erstellung der Beitragsordnung
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - f) die Anstellung der Geschäftsführer
 - g) die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.
6. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist jedoch dem Verband gegenüber gehalten, nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden als gesetzlicher Vertreter aufzutreten.

§ 11 Tarifkommissionen

1. Zur Durchführung von Tarifverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretungen werden von der Mitgliederversammlung Tarifkommissionen für die einzelnen Untergruppen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Tarifkommissionen wählen in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Sitzungen der Tarifkommissionen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Sitzung einer Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Tarifkommissionsmitglieder anwesend ist. Die Tarifkommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden herbeigeführt werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführer. Diese haben die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden und nach seinen Weisungen zu führen und die Interessen des Verbandes und aller Mitglieder zu wahren.
2. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes **beratend** teil. Die Geschäftsführer werden für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftskreises zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB ernannt. Im Rahmen etatmäßiger Beschlüsse ist die Geschäftsführung zum Abschluss von Dienstverträgen berechtigt.
3. Die Dienstverträge der Geschäftsführer sind vom Vorsitzenden des Verbandes zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens 2/3 der Mitglieder mit 3/4 Mehrheit gefasst werden. Sofern die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend oder vertreten ist, können die entsprechenden Beschlüsse erst auf einer neuen für die Zeit danach einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig.

2. Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder ihre etwa noch schwebenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen. Das nach Abwicklung vorhandene Vermögen wird nach Maßgabe der Beitragsquote aus den letzten 3 Jahren an die Mitglieder verteilt, sofern nicht die die Auflösung des Verbandes beschließenden Mitgliederversammlungen eine anderweitige Verfügung treffen.

§ 14

Gerichtsstand, Schiedsgericht

1. In allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Untergruppen und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht wird nach besonderen Bestimmungen tätig, die als Anhang zu dieser Satzung gelten.
3. Für Forderungen des Verbandes aus rückständigen Beiträgen der Mitglieder ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
4. Gerichtsstand ist Mainz.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22. Januar 1992 beschlossen worden und tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Die § 1, 7, 10 und 14 der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2009 geändert. Die Änderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

ANHANG

zur Satzung des
Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Rheinhessen-Pfalz e. V.

Bestimmungen über das Schiedsgericht

Nach § 14 der Satzung des Landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes Rheinhessen-Pfalz e. V. wird ein Schiedsgericht gebildet, für das nachstehende Bestimmungen gelten:

1. Jeder der beiden Streitparteien ernennt einen Schiedsrichter aus den Reihen der Verbandsmitglieder. Beide Schiedsrichter wählen gemeinsam den Obmann.
Kommt über die Person des Obmannes keine Einigung zustande, so wird der Obmann vom Präsidenten der Landwirtschaftskammer ernannt.
2. Ein Mitglied kann das Amt eines Schiedsrichters nur dann ablehnen, wenn es sich aus persönlichen oder fachlichen Gründen für befangen hält.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und gilt als Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung